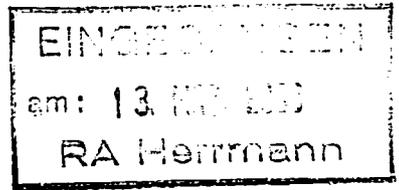
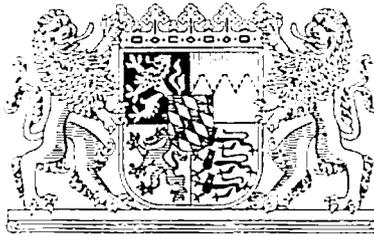


Abdruck

25 ZB 05.31119
RN 5 K 05.30036



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

Passau,

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Herrmann und Kollegen,
Unterer Sand 15, 94032 Passau,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Zirndorf,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

- Beklagte -

wegen

Asylrechts;

hier: Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 10. Oktober 2005,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 25. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Schechinger,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dachlauer,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Petz

ohne mündliche Verhandlung am 7. März 2006

folgenden

Beschluss:

- I. Die Berufung wird zugelassen.
- II. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 25 B 05.31119 fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht (§ 78 Abs. 5 Satz 3 AsylVfG).

Gründe:

Die Berufung des Klägers wird zugelassen, weil die geltend gemachte Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG, § 138 Nr. 3 VwGO) objektiv vorliegt.

Der Kläger hatte für das Klageverfahren in seiner Asylsache Prozesskostenhilfe und die Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten beantragt. Mit Beschluss vom 8. September 2005 lehnte das Verwaltungsgericht die Gewährung von Prozesskostenhilfe mangels hinreichender Erfolgsaussichten ab. Mit Schreiben vom 14. September 2005 ließ der Kläger daraufhin die Zusendung eines Fahrkartengutscheins beantragen, um an der für den 10. Oktober 2005 anberaumten mündlichen Verhandlung teilnehmen zu können. Weil er nur Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalte, könne er für die Kosten nicht selbst aufkommen. Das Verwaltungsgericht teilte daraufhin seinem Bevollmächtigten mit, dass es die Gewährung von Prozesskostenhilfe abgelehnt habe und deshalb aus rechtlichen Gründen davon absehe, dem Kläger einen Fahrkartengutschein zu übersenden. Mit Schreiben vom 6. Oktober 2005 erklärte der Bevollmächtigte, er werde an der mündlichen Verhandlung nicht teilnehmen und auch der Kläger könne wegen der für die An- und Abreise fehlenden Geldmittel nicht zur Verhandlung kommen. Aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Oktober 2005 – zu der keiner der Beteiligten erschienen war – wird das Verwaltungsgericht die Klage ab.

Der Senat sieht darin einen Verstoß gegen das Recht des Klägers auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG und einen Zulassungsgrund nach § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG, § 138 Nr. 3 VwGO. Der Kläger war ohne sein Verschulden gehindert, seine Sache selbst oder durch einen Bevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung vor Gericht zu vertreten.

Es ist nahe liegend und bedarf keiner näheren Ermittlungen, dass weder die Fahrtkosten von Passau nach Regensburg noch erst recht die Vertretungskosten eines Rechtsanwalts aus den verfügbaren eigenen Barmitteln eines minderjährigen afrikanischen Asylbewerbers bestritten werden können. Weil der Prozesskostenhilfeantrag mangels hinreichender Erfolgsaussichten der Klage abgelehnt worden war, war der Kläger deshalb auf die beantragte Übernahme der Reisekosten angewiesen, um an der mündlichen Verhandlung teilnehmen zu können. Diesem Antrag hätte das Verwaltungsgericht hier stattgeben müssen. Zwar wird nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts über die Bewilligung von Reisekosten eines Beteiligten zum Verhandlungstermin in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Prozesskostenhilfe durch das Gericht entschieden (BVerwG vom 19.2.1997 Buchholz 310 § 166 VwGO Nr. 37, im Anschluss an BGH vom 19.3.1975 BGHZ 64, 139 = NJW 1975, 1124; im Grundsatz h.M., vgl. BayVGH vom 25.4.1985 BayVBl 1985, 438; SächsOVG vom 27.9.2000 Az. 1 E 104/00; Olbertz in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, RdNr. 66 zu § 166; Kopp/Schenke, VwGO, 14. Aufl. 2005, RdNr. 13 zu § 166; a.A. Neumann in Sodan/Ziekow, VwGO, RdNr. 214 zu § 166). Die entsprechende Anwendung von § 166 VwGO, §§ 114 ff. ZPO bedarf aber hinsichtlich der Voraussetzung, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten muss (§ 114 Satz 1 ZPO), der Einschränkung. Die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (a.a.O.; ebenso SächsOVG a.a.O.), dass bei Ablehnung des Antrags auf Prozesskostenhilfe wegen fehlender Erfolgsaussichten auch für die Bewilligung von Reisekosten kein Raum ist, ist dahin einzuschränken, dass einem mittellosen Beteiligten die Anreise zur mündlichen Verhandlung dann zu ermöglichen ist, wenn auch für einen bemittelten Beteiligten die Aufwendungen für die Reise im Sinne von § 162 Abs. 1 VwGO notwendig wären (vgl. BayVGH vom 14.12.1984 a.a.O.; Neumann, a.a.O.). Der Anspruch auf rechtliches Gehör und das in ihm enthaltene Äußerungsrecht der Beteiligten gegenüber dem Gericht erfordert nämlich dann, wenn eine mündliche Verhandlung gesetzlich vorgeschrieben ist (§ 101 Abs. 2 VwGO), den Beteiligten die Gelegenheit zu geben, den Verhandlungstermin zum Zwecke der Darlegung ihrer Standpunkte wahrzunehmen, weil die

mündliche Verhandlung dann den Mittelpunkt des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet (vgl. BVerwG vom 18.10.1983 Buchholz 310, § 108 VwGO Nr. 140). Wenigstens einmal muss es auch der unbemittelten Person im Hinblick auf das Gebot effektiven und gleichen Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) sowie auf das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) effektiv möglich gewesen sein, selbst oder durch einen Bevollmächtigten den eigenen Standpunkt in der mündlichen Verhandlung vor dem Richter zu vertreten, ohne dass das von einer vorherigen Prüfung der Erfolgsaussichten abhängig gemacht wird. Davon geht übrigens auch der Bundesgerichtshof in der zitierten Grundsatzentscheidung (a.a.O. NJW 1975, 1125) aus, wenn er für die Bewilligung der Reisekosten die Notwendigkeit der Reise ausreichen lässt, die er immer dann annimmt, wenn die Partei zu dem Termin geladen ist. Im vorliegenden Fall hätte somit dem Kläger, dessen Bevollmächtigter mangels Prozesskostenhilfe die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung ablehnte, unabhängig von den Erfolgsaussichten die persönliche Wahrnehmung seiner Interessen in der mündlichen Verhandlung ermöglicht werden müssen.

Der Verstoß gegen das Recht auf rechtliches Gehör wurde im Zulassungsverfahren auch hinreichend dargelegt (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG). Zwar fehlt es an einem substantiierten Vortrag dazu, welche weiteren Tatsachen, Erklärungen und Beweismittel der Kläger zusätzlich zu seinem bisherigen Vorbringen geltend gemacht hätte, wenn ihm die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung ermöglicht worden wäre, und inwieweit diese zusätzlichen Ausführungen geeignet gewesen wären, trotz der hilfswisen Wahrunterstellung seines bisherigen Vortrags eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts herbeizuführen. Solche Darlegungen sind aber dann nicht erforderlich, wenn ein Beteiligter überhaupt keine Gelegenheit hatte, sich in der mündlichen Verhandlung zu äußern. Das aufgrund dieser mündlichen Verhandlung ergangene Urteil ist fehlerhaft, ohne dass es darauf ankäme, was der Beteiligte im Einzelnen noch vorzutragen gehabt hätte (vgl. BVerwG vom 10.12.1985 BayVBl 1986, 701/702 = NJW 1986, 1057/1058; BFH, Großer Senat, vom 3.9.2001 BFHE 196, 39 = BB 2001, 2459). Die auf punktuelle Gehörsverletzungen bezogene Rechtsprechung zur Darlegungslast und Kausalität (vgl. z.B. BVerwG vom 2.4.1985 Buchholz 310 § 108 Nr. 165) ist auf den vollständigen faktischen Ausschluss von der mündlichen Verhandlung nicht übertragbar (vgl. BVerwG vom 18.10.1983 Buchholz 310 § 108 Nr. 140; vom 20.9.1994 BVerwGE 96, 388/389).